



II-3011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/1-II/4/88

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER und Kollegen betr. Kindesmißhandlung (Nr. 1416/J).

1332/AB
1988 -02- 03
zu 1416 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Ingrid TICHY-SCHREDER und Kollegen am 17.12.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1416/J-NR/1987, betreffend Kindesmißhandlung vor den Augen eines Gendarmeriebeamten, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1)

Gendarmeriebeamte werden im Rahmen der theoretischen Grundausbildung auf die verschiedensten Abläufe von Amtshandlungen eingehend vorbereitet und geschult. Diese Ausbildung umfaßt nicht nur die Vermittlung der zur Anwendung gelangenden Rechtsvorschriften, sondern auch eine intensive Schulung des taktisch bzw. psychologisch zweckmäßigen Einschreitens im praktischen Exekutivdienst. Bei der Vielzahl der denkbaren Fälle von Amtshandlungen ist es naturgemäß nicht möglich, alle Varianten schulungsmäßig zu erfassen.

Grundsätzlich sind Gendarmeriebeamte zu einem Einschreiten und zur Anwendung der ihnen zustehenden Zwangsbefugnisse auch dann berechtigt bzw. verpflichtet, wenn sie sich alleine im Dienst befinden. Nur beim Einschreiten gegen gefährliche Personen haben sie sich nach Möglichkeit der Mithilfe anderer Gendarmeriebeamter oder sonstiger Assistenzpersonen zu versichern.

Zur Frage 2)

Der am 10.11.1987 in Obergänserndorf einschreitende Beamte des GP Harmannsdorf wußte zunächst nur aufgrund eines aus Besorgnis erfolgten Telefonanrufes einer Dame aus

- 2 -

Mollmannsdorf, daß diese von einem siebjährigen Knaben angerufen worden sei und dieser ihr erzählt hätte, mit seinem sieben Monate alten Bruder alleine daheim zu sein und Angst zu haben. Der Beamte war über die Familienverhältnisse, in denen die beiden Kinder lebten, nicht informiert, er verfügte auch über keinerlei Hinweise, daß er sich bei seinem Einschreiten in der Wohnung der beiden Kinder der Unterstützung anderer Beamter bedienen müßte. Mit dieser Notwendigkeit wurde er erst konfrontiert, als er sich nach dem Grund des Anrufes des Buben an Ort und Stelle informierte. Er wurde dabei Zeuge von Mißhandlungen, die der im Zeitungsartikel genannte Kurt CERNY an dem Kind verübte. Als der Beamte energisch forderte, diese Mißhandlungen unverzüglich einzustellen, nahmen die anwesenden fünf erwachsenen Personen (drei Männer und zwei Frauen), die zum Teil unter beträchtlicher Alkoholeinwirkung standen, eine drohende Haltung gegen den Beamten ein. Ein weiteres alleiniges Einschreiten des Beamten hätte unter diesen Gegebenheiten zwangsläufig zu einem tätlichen Angriff gegen den Beamten und wahrscheinlich zu einem Schußwaffengebrauch mit den damit allenfalls verbundenen schwerwiegenden Folgen bzw. hohen Risiken (z.B. Schußwirkung in dem geschlossenen Raum) geführt.

Nach meiner Auffassung hat sich daher der einschreitende Beamte im Sinne der ihm zuteil gewordenen Ausbildung richtig verhalten, zumal durch sein überlegtes Vorgehen letztlich die Amtshandlung in einer für die beiden bedauernswerten Kinder sinnvollen Weise abgeschlossen werden konnte.

Zur Frage 3)

Der Beamte hätte zweifellos mit dem mitgeführten Funkgerät mit anderen Gendarmeriedienststellen in Verbindung treten können, um Unterstützung anzufordern. Ein solcher Funkkontakt hätte aber zweifellos die aufgrund ihrer Alkoholisierung aggressiven und enthemmten Personen nur zu weiteren Tathandlungen, unter Umständen gegen beide Kinder, bzw. auch zu einem Angriff gegen den Beamten provoziert. Dem Gendarmen

- 3 -

wäre es dann wahrscheinlich nicht möglich gewesen, neben notwendigen Abwehrhandlungen auch den beiden Kindern entsprechenden Schutz zu bieten.

Der Beamte entschloß sich daher richtigerweise, mit dem Dienstkraftfahrzeug den nahegelegenen Gendarmerieposten aufzusuchen und von dort mit dem Journaldienst der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg in Verbindung zu treten. Der Journalbeamte ordnete aufgrund des Anrufes an, daß der Leiter der Jugendabteilung in die Amtshandlung einzuschalten sei und wegen der Kinder geeignete Maßnahmen zu ergreifen hätte. Mit Unterstützung mehrerer herbeigeholter Funkpatrouillen wurde schließlich die Amtshandlung in Gegenwart des Leiters der Jugendabteilung, des Gemeindearztes von Harmannsdorf sowie der verständigten Rettung aus Korneuburg fortgesetzt. Über behördliche Anordnung wurden die beiden Kinder in Kinderheimen untergebracht.

28. Jänner 1988

Karl Bleher